

Entschädigungsverordnung

Feuerwehr Banesto

Vom 1. Januar 2019

	Art. 1
Grundlage	Gemäss Art. 6 der Statuten des Zweckverbandes «Feuerwehr Banesto» müssen die Entschädigungen der Mitglieder der Feuerwehrkommission durch die Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.
	Art. 2
Geltungsbereich	Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder der Feuerwehrkommission und des Leiters Feuerwehr sowie allen Angehörigen der Feuerwehr Banesto.
	Art. 3
Anpassung	Es ist keine jährliche Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung vorgesehen. Anpassungen erfolgen nur alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden.
	Art. 4
Projekte	Für ausserordentliche Beanspruchungen oder projektbezogene Aufgaben kann die Feuerwehrkommission eine zusätzliche Entschädigung festlegen.
	Art. 5
Berechtigt	<p>¹ Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitglieder der Feuerwehrkommission; ▪ Angestellte der Feuerwehr Banesto; ▪ Angehörige der Feuerwehr Banesto. <p>² Entschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitzungen, Konferenzen, Fachtagungen, Aus- und Weiterbildungen; ▪ Spesen und Repräsentationsverpflichtungen; ▪ Pikettentschädigungen an Feuerwehroffiziere; ▪ Sold für Übungen und Einsätze. <p>³ Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet die Feuerwehrkommission im Rahmen dieser Entschädigungsverordnung endgültig.</p>

Art. 6

Feuerwehrkommission	Präsident	CHF	2'000.00	Entschädigung
	Mitglieder	CHF	250.00	
Stabsstelle	Leiter Feuerwehr	CHF	Anstellung	
	Materialwart	CHF	Anstellung	
	Handyspesen pro Monat	CHF	15.00	
Kommando	Kommandant	CHF	8'000.00	
	(wenn keine Anstellung)			
Tag- und Sitzungsgelder	Sitzung bis 2 Std.	CHF	80.00	
	Halbtagespauschale	CHF	150.00	
	Tagespauschale	CHF	300.00	
Spesen	Kilometerentschädigung	CHF	00.70	

Art. 7

Die Soldansätze für Übungen und Einsätze sowie die Pikettentschädigung werden in der Geschäftsordnung der Feuerwehr Banesto festgelegt. Soldansätze

Art. 8

Die Arbeitgeber von Angehörigen der Feuerwehr oder selbständig Erwerbende erhalten für den Besuch von GVZ-Ausbildungskursen von der GVZ eine Ausbildungskursentschädigung (AKE). Ausbildung

Art. 9

Für einen besuchten Kaderkurs mit anschliessender Beförderung wird dem Angehörigen der Feuerwehr eine Beförderungsprämie ausbezahlt: Beförderung

- zum Unteroffizier CHF 100.00;
- zum Offizier CHF 200.00;
- zum Kommandant CHF 300.00.

Art. 10

Alle Angehörigen der Feuerwehr (ohne die Angestellten), die ihren Dienst ordentlich beenden, erhalten folgende Geldbeträge, in der Regel in Form von REKA-Schecks: Abschied

- ab 15 Dienstjahren CHF 150.00;
- ab 20 Dienstjahren CHF 200.00;
- ab 25 Dienstjahren CHF 400.00;
- ab 30 Dienstjahren CHF 600.00.

Art. 11

- Inkrafttreten ¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Zustimmung der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsverordnung werden alle Anhänge «Entschädigungen» zur Geschäftsordnung aufgehoben.

Genehmigungsvermerke Die vorstehende Entschädigungsverordnung wurde von den Politischen Gemeinden wie folgt genehmigt:

Gemeinde Bachs mit Beschluss vom 14. August 2018;
Gemeinde Neerach mit Beschluss vom 21. August 2018;
Gemeinde Steinmaur mit Beschluss vom 20. August 2018;
Amtlicher Publikation vom 28. September 2018.

Namens des Zweckverbands Feuerwehr Banesto



Andreas Schellenberg
Präsident Feuerwehrkommission



Reto Ferri
Leiter Feuerwehr